

Geschäftsverzeichnisnr. 2404
Urteil Nr. 129/2002 vom 10. Juli 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 25 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege, erhoben von B. Meeus.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage auf einstweilige Aufhebung

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob B. Meeus, wohnhaft in 3000 Löwen, Louis Melsensstraat 16, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 25 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 2002).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmung.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 29. März 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 2. Mai 2002 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 29. Mai 2002 anberaumt, nachdem die eventuell intervenierenden Parteien aufgefordert wurden, in der Sitzung folgende Fragen zu beantworten:

« In der Erwägung,

- daß im königlichen Erlaß vom 10. April 1995 zur Vereinfachung der Laufbahn gewisser Beamter der Staatsverwaltungen, die zu den Stufen 1 und 2+ gehören (Artikel 19 § 1), vorgesehen ist, daß nur die Sozialinspektoren für eine Beförderung in den Dienstgrad als Sozialinspektor-Direktor in Betracht kommen. Im königlichen Erlaß vom 8. November 1998 zur Vereinfachung der Laufbahn gewisser Beamter des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (Artikel 14 § 1) ist vorgesehen, daß auch die Beamten des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung, die Inhaber des abgeschafften Dienstgrades eines Direktors beim Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle sind, in den Dienstgrad als Sozialinspektor-Direktor ernannt werden können;

- daß Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses dem König die Zuständigkeit überträgt, das Statut der Bediensteten dieser Einrichtungen zu regeln;

Welche Gründe haben den Gesetzgeber dazu geführt,

- eine bisher durch königlichen Erlaß geregelte Angelegenheit nunmehr durch Gesetz zu regeln?

- die Gesetzesänderung auf die Stelle als Sozialinspektor-Direktor beim Institut zu beschränken, während die Laufbahn der Beamten beim LIKIV im übrigen weiterhin durch königlichen Erlaß geregelt wird?

- zu beschließen, daß die Stelle als Sozialinspektor-Direktor beim LIKIV nunmehr gleichermaßen für Sozialinspektoren durch Beförderung wie für Bedienstete im Rang 13 durch Dienstgradwechsel zugänglich sein muß? »

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 3. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 8. Mai 2002 hat der Hof die Behandlung der Rechtssache auf die Sitzung vom 30. Mai 2002 vertagt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 13. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2002

- erschienen
- . der Kläger persönlich,
- . RA B. Van Hyfte, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1. Der Kläger ist der Auffassung, daß er als Beamter über das rechtlich erforderliche Interesse verfüge, um die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen, da er infolge dieser Bestimmung für die mögliche Beförderung zum Sozialinspektor-Direktor beim Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) Konkurrenz durch Beamte des Rangs 13, die nicht zum Korps gehörten, erhalten würde.

A.2.1. In einem ersten Klagegrund führt der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da die angefochtene Bestimmung sein Recht auf Zugang zum Richter beeinträchtige.

Gemäß den Vorarbeiten sei die angefochtene Bestimmung notwendig gewesen, um angesichts der Rechtsprechung des Staatsrates eine rechtliche Klarheit zu schaffen in bezug auf die Personen, die sich um die Stelle als Sozialinspektor-Direktor bewerben könnten. Wie im Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt worden sei, werde jedoch nicht präzisiert, worin diese Unklarheit bestünde. Es werde ebensowenig auf die Bemerkung des Staatsrates geantwortet, daß die angefochtene Bestimmung wegen ihrer Beschaffenheit nicht in ein Gesetz gehöre, sondern in einen königlichen Erlaß.

A.2.2. Der Kläger führt an, Artikel 25 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 bezwecke lediglich, den Staatsrat daran zu hindern, sich zur etwaigen Gesetzeswidrigkeit des königlichen Erlasses vom 8. November 1998 zu äußern.

Angesichts einer vom Kläger beim Staatsrat eingereichten Nichtigkeitsklage mit Antrag auf Aussetzung habe der Staatsrat nämlich durch das Urteil Nr. 91.992 vom 8. Januar 2001 eine individuelle Verwaltungsentscheidung, die auf dem obenerwähnten königlichen Erlasses beruht habe, einstweilig aufgehoben. Der Staatsrat habe dabei den Standpunkt vertreten, daß der Klagegrund ernsthaft gewesen sei, wobei angeführt worden sei, daß der obenerwähnte königliche Erlaß ungesetzlich sei, weil man es einerseits unterlassen habe, das verpflichtende Gutachten des Ministers

des Öffentlichen Dienstes, des geschäftsführenden Ausschusses des LIKIV und des sektoralen Ausschusses einzuholen, und andererseits nicht das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingeholt worden sei.

A.2.3. Nach Darlegung des Klägers sei es nicht notwendig gewesen, die angefochtene Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen, um die vom Staatsrat festgestellten Mängel zu beheben. Es habe genügt, einen neuen königlichen Erlaß zu verabschieden, mit dem die Formbedingungen erfüllt worden wären.

Mit der angefochtenen Bestimmung habe der Gesetzgeber die Befugnis des Staatsrates, über die Nichtigkeitsklage zu urteilen, aushöhlen wollen. Diese Vorgehensweise, die das Recht auf Zugang zum Richter, die Rechtskraft der Urteile und den Grundsatz der Gewaltentrennung verletze, sei vom Schiedshof bereits früher verurteilt worden.

A.3.1. Im zweiten Klagegrund führt der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da das angefochtene Gesetz es erlaube, daß einerseits Sozialinspektoren auf dem Wege der Beförderung und andererseits Bedienstete im Rang 13 durch Dienstgradwechsel sich auf die gleiche Weise um die Stelle als Sozialinspektor-Direktor beim LIKIV bewerben könnten. Auf diese Weise würden ungleiche Situationen zu Unrecht gleich behandelt.

A.3.2. Das Verwaltungsstatut der Sozialdirektoren, das auf dem Grundsatz der getrennten Laufbahn beruhe, werde durch den königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 über die hierarchische Rangordnung und die Laufbahn bestimmter Bediensteter der Staatsverwaltungen geregelt, der durch den königlichen Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses für anwendbar erklärt worden sei. Aufgrund dieser Regelung könnten nur die Beamten, die den Dienstgrad als Sozialinspektor besäßen, in den Dienstgrad als Sozialinspektor-Direktor befördert werden und würden die betreffenden Beförderungen nach den Regeln der Beförderung durch Aufsteigen im Dienstgrad gewährt. Gemäß dem königlichen Erlaß vom 7. August 1939 über die Bewertung und die Laufbahn der Staatsbediensteten in der durch den königlichen Erlaß vom 2. Juni 1998 abgeänderten Fassung werde die Beförderung in die Dienstgrade des Rangs 13 auf dem Wege des Aufsteigens im Dienstgrad gewährt.

A.3.3. Das auf diese Weise geregelte Statut beruhe auf einem heiklen Gleichgewicht; einerseits sei für die Sozialinspektoren die Sicherheit geschaffen worden, daß die Beförderungen in ihrem Korps nicht zugänglich seien für Personen, die nicht den Dienstgrad besäßen, und andererseits erlaube die getrennte Laufbahn es nicht, daß sie durch Dienstgradwechsel oder durch Aufsteigen im Dienstgrad außerhalb des Korps ernannt würden.

Durch den königlichen Erlaß vom 8. November 1998 und nunmehr durch die angefochtene Bestimmung habe die Obrigkeit dieses Gleichgewicht gestört, indem in Abweichung vom königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 auch die Beamten des LIKIV, die den abgeschafften Dienstgrad als Direktor beim Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle besäßen, künftig im Dienstgrad als Sozialinspektor-Direktor ernannt werden könnten.

A.3.4. Nach Darlegung des Klägers sei die Zielsetzung des Gesetzgebers nicht legitim, da er, indem er sich für eine Regelung durch Gesetz entschieden habe, eine Reihe von Formbedingungen habe umgehen wollen, die bei einer Regelung durch königlichen Erlaß verpflichtend vorgeschrieben seien.

Die angefochtene Maßnahme stehe auch nicht im Verhältnis zur Zielsetzung, da die Beförderungsaussichten der Sozialinspektoren, die in der Vergangenheit bereits sehr begrenzt gewesen seien, weil für jede Sprachrolle nur eine Funktion als Sozialinspektor bestehe, erheblich eingeschränkt würden.

A.4.1. Nach Auffassung des Klägers könne die sofortige Ausführung der angefochtenen Bestimmung ihm einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen.

Die einstweilige Aufhebung sei notwendig, um es dem Kläger und den anderen Sozialinspektoren zu ermöglichen, sich um eine Stelle, die ihnen vorbehalten gewesen sei, ohne die Konkurrenz anderer Beamter zu bewerben. Die angefochtene Maßnahme beinhalte für den Kläger in erster Linie einen immateriellen Nachteil, da sie von der Beharrlichkeit der Obrigkeit zeuge, eine andere Person als einen Sozialinspektor zu ernennen, und dies lasse erkennen, daß die Sozialinspektoren, denen die Funktion normalerweise vorbehalten sei, als untauglich angesehen würden. Die einstweilige Aufhebung müsse auch verhindern, daß die Obrigkeit sofort ein neues Ernennungsverfahren einleite, das fast mit Sicherheit wieder zur Ernennung eines Beraters im Rang 13 führen würde. Der Kläger habe 1990 eine erste Klageschrift beim Staatsrat eingereicht, was 1998 zu einer Nichtigerklärung geführt

habe. Seither sei er gezwungen gewesen, noch zweimal eine Nichtigkeitsklage und einen Aussetzungsantrag einzureichen. Falls die angefochtene Bestimmung nicht einstweilig aufgehoben werde, werde der Kläger verpflichtet sein, die neue Ernennung wieder beim Staatsrat anzufechten, um seine Rechte durchzusetzen.

Der Kläger führt auch an, daß die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihm einen nicht wiedergutzumachenden finanziellen Nachteil verursachen würde. Der mögliche finanzielle Nachteil, den der Kläger in der Vergangenheit erlitten habe, weil er seit 1990 nicht die Möglichkeit erhalten habe, sich auf gesetzliche Weise um eine Beförderung, für die er in Frage gekommen sei, zu bewerben, sei möglicherweise nicht wiedergutzumachen. Der Kläger sei nunmehr 59 Jahre alt und würde im Falle einer Beförderung während der letzten fünf Jahre seiner Laufbahn als Inhaber des Rangs 13 besoldet, was auch für seine künftige Pension ausschlaggebend sein würde. Falls die angefochtene Bestimmung nicht aufgehoben würde, werde ihm diese letzte Chance entzogen.

- B -

Die angefochtene Bestimmung

B.1. Der Kläger beantragt die einstweilige Aufhebung und die Nichtigklärung von Artikel 25 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege, der Artikel 185 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung um den folgenden Wortlaut ergänzt:

«Um die Stellung als Sozialinspektor-Direktor beim Institut können sich die Sozialinspektoren durch Beförderung und die Bediensteten des Rangs 13 durch Dienstgradwechsel bewerben. Sie müssen je nach Fall das Dienstalter im Dienstgrad aufweisen, das der König zur Beförderung in den Rang 13 oder zur Ernennung durch Dienstgradwechsel festgelegt hat. »

Der Werdegang der angefochtenen Bestimmung

B.2.1. 1990 wurde die Funktion als Hauptinspektor-Direktor, niederländischsprachiger Kader – Rang 13, durch den Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) als unbesetzt erklärt. Gemäß der Mitteilung über die unbesetzte Stelle wurde die Stelle vorrangig durch Dienstgradwechsel und nur in untergeordneter Weise durch Beförderung auf dem Wege des Aufsteigens im Dienstgrad vergeben.

Der Kläger reichte gemeinsam mit zwei anderen Beamten seine Bewerbung um die Ernennung auf dem Wege des Aufsteigens im Dienstgrad ein. Durch königlichen Erlaß vom 18. Mai 1990 wurde der einzige Bewerber um eine Ernennung durch Dienstgradwechsel ernannt. Der Kläger reichte eine Klage auf Nichtigkeitserklärung beim Staatsrat ein, und die Ernennung wurde durch Urteil vom 9. März 1998 für nichtig erklärt. Der Staatsrat urteilte, daß der Beschluß, bei der Ernennung den Bewerbern um eine Ernennung durch Dienstgradwechsel den Vorrang zu geben, nicht durch die internen Gremien des LIKIV, sondern nur durch den König gefaßt werden konnte.

B.2.2. In Abweichung vom königlichen Erlaß vom 10. April 1995 zur Vereinfachung der Laufbahn gewisser Beamter der Staatsverwaltungen, die zu den Stufen 1 und 2+ gehören, wobei dieser Erlaß den Sozialinspektoren die Beförderung zum Sozialinspektor-Direktor vorbehalten hatte, wurde durch königlichen Erlaß vom 8. November 1998 zur Vereinfachung der Laufbahn gewisser Beamter des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung bestimmt, daß die Beamten des LIKIV, die den abgeschafften Dienstgrad eines Direktors beim Dienst für verwaltungstechnische Kontrolle besaßen, ebenfalls in den Dienstgrad als Sozialinspektor-Direktor ernannt werden konnten. In diesem Fall sollte die Ernennung nach den Regeln des Dienstgradwechsels erfolgen.

Im darauffolgenden Ernennungsverfahren hat der König die unbesetzte Funktion durch Dienstgradwechsel vergeben. Durch königlichen Erlaß vom 23. Mai 2000 wurde der Bewerber, dessen vorherige Ernennung durch den Staatsrat für nichtig erklärt worden war, erneut ernannt. Der Kläger reichte gegen den neuen Ernennungsbeschluß einen Antrag auf Aussetzung und eine Klage auf Nichtigkeitserklärung beim Staatsrat ein. Dem Aussetzungsantrag wurde durch Urteil vom 8. Januar 2001 stattgegeben, und der Ernennungsbeschluß wurde durch Urteil vom 25. März 2002 für nichtig erklärt. In diesem letztgenannten Urteil wurde auch festgehalten, daß der königliche Erlaß vom 8. November 1998 unter Mißachtung von Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zustande gekommen war und aufgrund von Artikel 159 der Verfassung für nicht anwendbar erklärt werden mußte.

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

B.4.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da das Recht auf Zugang zum Richter, das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gewährleistet wird, angeblich verletzt worden sei. Nach Darlegung des Klägers diene die angefochtene Bestimmung lediglich dazu, den Staatsrat daran zu hindern, sich zur etwaigen Regelwidrigkeit eines ihm zur Beurteilung vorgelegten königlichen Erlasses zu äußern. Der Gesetzgeber entziehe dem Kläger eine allen Bürgern gebotene Gerichtsbarkeitsgarantie, ohne daß der Behandlungsunterschied durch die angeführte Zielsetzung gerechtfertigt sei.

B.4.2. Im zweiten Klagegrund führt der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, da die angefochtene Bestimmung es erlaube, daß sich künftig nicht nur die Sozialinspektoren, sondern auch die Personalmitglieder im Rang 13 beim Institut um die Stelle als Sozialinspektor-Direktor bewerben.

Nach Darlegung des Klägers weiche diese Bestimmung zu Unrecht von Artikel 19 § 1 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 über die hierarchische Rangordnung und die Laufbahn bestimmter Bediensteter der Staatsverwaltungen ab, der durch den königlichen Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses für anwendbar erklärt worden sei. Gemäß dieser Bestimmung könnten nur die Beamten, die den Dienstgrad als Sozialinspektor besäßen, sich um die Funktion als Sozialinspektor-Direktor bewerben.

B.5.1. Auf das Personal des LIKIV findet der königliche Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung. Bei der Entstehung dieser Regelung stellte sich heraus, daß der König bestrebt war, eine Einheitsregelung zustande zu bringen, wobei das Personalstatut dieser Einrichtungen den allgemeinen Grundsätzen unterliegt, die den Status der Staatsbediensteten bestimmen (Gutachten des Staatsrates, *Belgisches Staatsblatt*, 23. Februar 1973, S. 2384). Der königliche Erlaß vom 24. Januar 2002 zur Festlegung des Statuts des Personals der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit, der am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, erklärt den vorgenannten Erlaß uneingeschränkt für anwendbar auf das LIKIV als öffentliche Einrichtung für soziale Sicherheit.

B.5.2. Gemäß Artikel 3 Nrn. 12 und 39 des königlichen Erlasses vom 8. Januar 1973 gehören zu den Bestimmungen, die auf die Beamten der Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar sind, vorbehaltlich der im einzelnen in diesem Erlaß geregelten Aspekte, der königliche Erlaß vom 20. Juli 1964 über die hierarchische Rangordnung der Dienstgrade, die Beamte der Staatsverwaltungen bekleiden können, und der königliche Erlaß vom 10. April 1995 zur Vereinfachung der Laufbahn gewisser Beamter der Staatsverwaltungen, die zu den Stufen 1 und 2+ gehören.

B.5.3. Aufgrund von Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 in der durch den königlichen Erlaß vom 10. April 1995 eingeführten Fassung kann der Dienstgrad als Sozialinspektor den Personen verliehen werden, die eine im Wettbewerbsverfahren organisierte Anwerbungsprüfung und Prüfung für das Aufsteigen in die höhere Stufe bestanden haben. Gemäß Artikel 19 können nur die Sozialinspektoren in den Dienstgrad als Sozialinspektor-Direktor befördert werden und wird diese Beförderung nach den Regeln der Beförderung durch Aufsteigen im Dienstgrad gewährt.

B.5.4. Indem der König in Artikel 19 festgelegt hat, daß nur die Sozialinspektoren in die Funktion als Sozialinspektor-Direktor befördert werden können, hat Er zu erkennen gegeben, daß Er sie als hervorragend geeignet erachtet, um diese Funktion zu erfüllen. Für die betreffenden Personalmitglieder beruht diese Regelung auf einem Gleichgewicht; sie genießen eine zugleich geschützte und begrenzte Beförderungsregelung.

B.6.1. Die angefochtene Bestimmung weicht von Artikel 19 des königlichen Erlasses vom 10. April 1995 ab, indem sie vorsieht, daß um die Stelle als Sozialinspektor-Direktor beim Institut nicht nur die Sozialinspektoren durch Beförderung, sondern auch die Bediensteten im Rang 13 durch Dienstgradwechsel sich bewerben können.

B.6.2. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zum Entwurf der angefochtenen Bestimmung hervorgehoben haben hat, regelt der Gesetzgeber somit eine Angelegenheit, die im Prinzip in den Zuständigkeitsbereich des Königs fällt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1322/001, S. 163).

Sowohl das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses (Artikel 11), zu denen das LIKIV in der Vergangenheit gehörte, als auch der königliche Erlaß vom 3. April 1997 « zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » (Artikel 21) verleihen dem König die Befugnis, das Statut des Personals dieser Einrichtungen zu regeln.

B.6.3. Der Gesetzgeber kann beschließen, einen Sachbereich, den er dem König übertragen hat und der Ihm nicht durch die Verfassung vorbehalten wird, selbst zu regeln, nachdem die Artikel 37 und 107 der Verfassung nicht auf das LIKIV anwendbar sind. Hinsichtlich des Statuts der Bediensteten der halbstaatlichen Einrichtungen führt die befolgte Vorgehensweise jedoch dazu, daß mehrere Formvorschriften, die bei der Regelung durch einen königlichen Erlaß vorgesehen sind, nicht angewandt werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Gutachten des allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses des LIKIV, um die Zustimmung der

Minister des Öffentlichen Dienstes und des Haushaltes sowie um das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

B.6.4. Da diese Formerfordernisse für die betreffenden Bediensteten eine Garantie darstellen, könnte der Gesetzgeber den Sachbereich, den er übertragen hat, nicht selbst regeln mit dem alleinigen Zweck, sie zu umgehen.

Im vorliegenden Fall wird in den Vorarbeiten auf den Willen Bezug genommen, die Anzahl von Personen, aus denen die Obrigkeit « den verfügbaren Kandidaten, der am besten zu der Funktion paßt » auswählen kann, zu vergrößern. Diese Überlegung reicht jedoch nicht aus, um den Eingriff des Gesetzgebers zu rechtfertigen, während die angefochtene Rechtsnorm angenommen wurde, damit eine bereits freie Stelle besetzt wird, und diese Stelle den Gegenstand einer zweimal vom Staatsrat für nichtig erklärten Ernennung gebildet hatte.

Die Einfügung der angefochtenen Regel, die den vom Staatsrat für gesetzwidrig befundenen königlichen Erlaß vom 8. November 1998 ersetzt, in einen Gesetzestext hat übrigens zur Folge, daß der Staatsrat daran gehindert wird, sich zur Vereinbarkeit einer solchen Regel mit den Grundsätzen des Statuts der Beamten, die weiterhin dem System der getrennten Laufbahn unterliegen, zu äußern.

B.6.5. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst und der Grundsatz, dem zufolge die Ernennungen aufgrund von Rechtsregeln, die im voraus allgemein und objektiv festgelegt sind, vorgenommen werden, ergeben sich logischerweise aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Wegen der besonderen Umstände, unter denen die angefochtene Rechtsnorm angenommen wurde, sind die aus dem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleiteten Klagegründe ernsthaft.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.7.1. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof soll verhindert werden, daß durch die sofortige Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm dem Kläger ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der durch die Wirkung einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur noch schwer wiedergutzumachen wäre.

B.7.2. Aus dem Werdegang des angefochtenen Gesetzes, der unter B.2 geschildert wurde, geht hervor, daß der Kläger sich seit 1990 verpflichtet sah, mehrere Verfahren vor dem Staatsrat zu betreiben, um seine Ernennungsaussichten zu wahren. Die von ihm angeführten Beschwerden wurden vom Staatsrat als begründet erachtet. Im Laufe dieser gesamten Zeit hat der Kläger sich unter Umständen, die seine Beförderungsaussichten belasteten, um eine Funktion bewerben müssen.

Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Gesetzes, unter anderem weil es die Funktion als Sozialinspektor-Direktor künftig allen Beamten im Rang 13 zugänglich macht, so daß seine Ernennungsaussichten erheblich geringer werden als zuvor. Wie vorstehend dargelegt wurde, sind die Klagegründe als ernsthaft anzusehen und können sie möglicherweise zur Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung führen. Eine neue Ernennung, bevor der Hof sich zur Hauptsache geäußert hat, wird mit dieser Nichtigerklärung nicht aus der Rechtsordnung verschwinden; sie muß vor dem Staatsrat angefochten werden.

B.7.3. Der Kläger ist 59 Jahre alt und nähert sich dem Pensionsalter. Unter Berücksichtigung seines Alters droht ohne einstweilige Aufhebung seine Aussicht auf Ernennung so gering zu werden, daß sie als inexistent anzusehen ist. Der Verlust einer letzten Chance zur Ernennung am Ende seiner Laufbahn fügt dem Kläger nach allen Verfahren, die er bereits geführt hat, einen ernsthaften Nachteil zu, der auch im Falle der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes weiterhin nur schwerlich wiedergutzumachen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 25 des Gesetzes vom 14. Januar 2002 zur Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspflege einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts